

Formular „Mitberichte“

Geschäft: *LRV Totalrevision Bevölkerungsschutzgesetz*

Verfasser der Auswertung: *Patrik Reiniger, Jolanda Peier Vanotti/Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Datum:

1. Allgemeine Bemerkungen und Hinweise

Die VGD begrüsst grundsätzlich die Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz, insbesondere die Neuaufnahme der Begriffe «Grossereignis» und «Krise» mitsamt Definition sowie die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorsorgeplanung.

Die BKSD hat keine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf und zur Landratsvorlage anzubringen.

Die BUD macht zu einem Punkt (Schadendienst gemäss Gewässerschutzgesetz) eine Eingabe (vgl. unten).

Die beiden Eingaben der FKD sind unten aufgeführt.

Der Rechtsdienst von Landrat und Regierungsrat hat folgende Bemerkungen und Hinweise eingebracht:

«Wir haben die vorliegenden Gesetzesentwürfe aus rechtlicher Sicht geprüft, soweit dies in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts der komplexen Materie möglich war, und können Ihnen mitteilen, dass wir keine grundlegenden inhaltlichen Einwendungen gegen die vorliegenden Erlasse haben. Insbesondere ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass das bestehende, aus dem Jahr 2004 stammende Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Interesse einer Entflechtung der Materien sowie einer besseren Übersichtlichkeit in zwei Gesetze überführt werden soll. Wir entnehmen den Landratsvorlagen, dass das Gesetzgebungsprojekt inhaltlich nur wenige materielle Neuerungen mit sich bringt und primär das Ziel verfolgt wird, Erfahrungen, die aus vergangenen Ereignissen und Übungen gewonnen wurden, zum Anlass zu nehmen, um die gesetzlichen Grundlagen im Interesse einer optimalen Bewältigung gravierender Ereignisse an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, insbesondere auch mit dem Ziel, die bestmögliche Zusammenarbeit der involvierten Partnerorganisationen sicherzustellen.

Der Umstand, dass gegenwärtig auf Bundesebene eine Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Gange ist, lässt den Zeitpunkt der vorliegenden Gesetzesarbeiten auf den ersten Blick etwas unglücklich erscheinen. Immerhin entnehmen wir den Ausführungen in den beiden Landratsvorlagen, dass die (von uns nicht überprüften) erwarteten bundesrechtlichen Änderungen keinen direkten Einfluss auf die vorliegenden Erlassentwürfe haben sollen. Trotzdem werden (insbesondere auch während der parlamentarischen Beratungen) die gesetzgeberischen Entwicklungen auf Bundesebene beobachtet werden müssen, gilt es doch zu vermeiden, dass die neuen kantonalen Gesetze schon nach kurzer Zeit wieder revidiert werden müssen.

Den Landratsvorlagen lässt sich weiter entnehmen, dass im Zuge des Erlasses der beiden neuen Gesetze auch neues regierungsrätliches Ausführungsrecht zu erlassen sein wird. Angesichts der teils knappen, zuweilen einen grossen Interpretationsspielraum enthaltenden gesetzlichen Regelungen dürfte diesem (Verordnungs-)Recht eine wesentliche praktische Bedeutung zukommen. Mit Rücksicht darauf dürfte es von Vorteil sein, das Parlament zu gegebener Zeit über das geplante Ausführungsrecht in Kenntnis zu setzen. Auf das Bedürfnis zum Erlass von ausführenden Bestimmungen wird punktuell im Rahmen der untenstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zurückzukommen sein.

Schliesslich können wir aufgrund unserer Erfahrungen im Zusammenhang mit der Instruktion von Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sagen, dass Beschwerden auf dem Gebiet des Bevölkerungs- und Zivilschutzes sehr selten sind. Von daher besteht von unserer Seite kein Anliegen für einen konkreten Änderungsbedarf.

Aus rechtsetzungstechnischer Sicht machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Erlassentwürfe, insbesondere was deren Gliederung anbelangt, nicht den aktuellen, vereinheitlichten Vorgaben der Landeskanzlei entsprechen. An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, dass kantonale Erlasse, grob gesagt, nach dem Ingress in 4, durch römische Zahlen überschriebene Teile gegliedert werden (I. «eigentliche» Gesetzesbestimmungen, II. Fremdänderungen, III. Fremdaufhebungen sowie IV. Inkrafttreten). Im Weiteren werden die Gesetzesabschnitte neu nicht mehr mit Grossbuchstaben, sondern mit arabischen Ziffern unterteilt. Wir bitten Sie, diesbezüglich bei Bedarf die Landeskanzlei zu kontaktieren und die Gesetzestexte entsprechend neu abzufassen. Als Beispiel mag Ihnen das neu geschaffene, kürzlich publizierte Schulgesundheitsgesetz (GS 2019.037, Beilage Nr. 10 zum Amtsblatt vom 22. August 2019) dienen.»

Die Landeskanzlei regt folgende Anpassungen an:

- wenn immer möglich, Hyperlinks auf im Internet verfügbare Dokumente (z. B. kantonale Erlasse wie SGS 731 etc.) setzen
- in Erlassen: «Abs.» anstatt «Absatz», «Bst.» anstatt «Buchst.»

- Kapitelnummerierung in Erlassen: 1, 2, etc.
- Begriffsdefinitionen mit «» einklammern
- für Landratsvorlage chronologisches Dokument (Struktur I.-IV.) als Beilage verwenden → Aufhebungen und Inkrafttreten unter III. und IV. Weitere Anpassungen sind unten aufgeführt.

2. Eingabe bzw. Auswertung der Bemerkungen zu Dokumenten des Geschäfts

Eingabe						Auswertung			
D/B/E	Dokument	S.	Darstellung bisher	Anliegen (kurz & konkret!)	Kat. 1) 2)		J/N/T	Bemerkung	Darstellung neu
VGD	BSG	C	Überschrift: Tippfehler	Einwohnergemeinden anstatt Einwohnergemeinden			J	Wird korrigiert	Einwohnergemeinden
BUD	eBSG	1	<p>§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind:</p> <p>a. [...] b. [...] c. [...] d. [...] [...]</p>	<p>Berücksichtigung des Gewässerschutzpiketts als Partner: Vorschlag Formulierung: zusätzliche lit. f:</p> <p>§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind:</p> <p>a. [...] b. [...] c. [...] d. [...] e. [...] f. der Schadedienst gemäss Gewässerschutzgesetz.</p> <p>Begründung: Die Definition der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz ist um den Schadedienst gemäss Gewässerschutzgesetz zu ergänzen. Dies, weil die Umschreibung «die Feuerwehren gemäss Feuerwehrgesetz» (§ 2 Abs. 1 lit. b BSG-Entwurf) auch die</p>	M	F	N	<p>Die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz und technische Betriebe. Dabei handelt es sich – mit Ausnahme der technischen Betriebe – um eigenständige Organisationseinheiten mit einer Führungsstruktur. (Auch in der Bundesgesetzgebung sind als Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe sowie der Zivilschutz erwähnt. Vgl. dazu das geltende Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Art. 3 sowie das ab 1.1.2021 geltende Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Art. 3 Abs. 2)</p> <p>Das Gewässerschutzpikett ist organisatorisch der Bau- und Umweltschutzdirektion zugeordnet. Es leistet einen wichtigen Beitrag</p>	<p>Im tel. Gespräch vom 4.2.2020 zwischen Stephan Mathis, Generalsekretär SID und Yves Zimmermann, Leiter des Amts für Umweltschutz und Energie der BUD wurde folgendes vereinbart:</p> <p>Das von der BUD nachgesuchte Bereinigungsverfahren wird nach der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ergebnisoffen stattfinden.</p>

				spezifischen Stützpunktfeuerwehren (Öl- und ABC-Wehr inkl. ABC-Fachberater) als Partner einschliesst (siehe FWG SGS 760, §36 Abs. 3), nicht aber das Gewässerschutzpikett. Entsprechend ist das Gewässerschutzpikett als Fachberatung im Bereich Gewässerschutz ebenfalls als Partner zu erwähnen.			im Einsatz für den Schutz von Mensch und Umwelt und wird – wie andere Dienste, bspw. Amt für Wald beider Basel – bei einem Ereignis nach Bedarf zugezogen. Der Beizug von weiteren Diensten, wie das Gewässerschutzpikett, wird durch Abs. 3 von § 2 abgedeckt (eine analoge Bestimmung dazu findet sich im totalrevidierten BZG Bund in Art. 3 Abs. 3). Eine explizite Nennung des Schadendienstes/Gewässerschutzpiketts als Partnerorganisation erscheint aufgrund der Systematik auch der Bundesgesetzgebung nicht angezeigt.	
FKD/ BGV	LRV	2 ff		Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung war mit einem Vertreter des Feuerwehr-Inspektorats in der Arbeitsgruppe vertreten. Der vorliegende Entwurf entspricht den in der Arbeitsgruppe getroffenen Kompromissen. Die Aussage in der LRV, dass das neue Gesetz die heutige Zuständigkeitsfinanzierung nicht verändert, sehen wir als problematisch, weil der Grundsatz der Zuständigkeitsregel verletzt wird. Denn wer zuständig ist, hat auch zu bezahlen. Bevölkerungsschutz ist, wie mehrfach in der LRV erwähnt, ein Verbundsystem und keine eigentliche Einsatzorganisation. Es wird entscheidend sein, wie mit dem in der LRV zu §3 genannten «runden Tisch» umgegangen wird und wie auf eine «einvernehmliche» Entscheidung hingearbeitet wird. Antrag:	M	F	§ 24 (Finanzierung) sieht vor, dass der Kanton die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben trägt, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Die Aufgaben des Kantons sind in § 17 formuliert. Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen, und – soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind - von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Damit ist die Zuständigkeitsfinanzierung der Ebenen Gemeinde und Kanton klar definiert. Der im Kommentar zu § 3 erwähnte «runde Tisch» strebt das Zustandekommen eines einvernehmlichen Entscheides an, ob eine übergeordnete Führung (Kantonaler Führungsstab) eingesetzt werden soll oder nicht.	

				Die Aussagen zur Zuständigkeitsfinanzierung sind widerspruchsfrei zu formulieren.			Fällt der Entscheid pro übergeordnete Führung aus und übernimmt der Kanton die Führung der Ereignisbewältigung, wird er für die Finanzierung zuständig. Fällt der Entscheid contra übergeordnete Führung, wird die Ereignisbewältigung durch eine Partnerorganisation geführt und der Kanton übernimmt keine Finanzierung gestützt auf die Regelungen des Bevölkerungsschutzgesetzes. Mit der Einsetzung eines «runden Tisches» wird der Grundsatz der Zuständigkeitsregel nicht verletzt.	
FKD/ Fiv	LRV	27		Die Angaben zu den Auswirkungen sind widersprüchlich. Unter «Voraussichtliche Mehr-/Minderausgaben» wird auch die Kontengruppe 30 aufgeführt, bei den Auswirkungen nur die Gruppe 31. Antrag: Dieser Widerspruch ist aufzulösen. Zudem ist die Kompensation der Mehrkosten zu prüfen.			Ja Da es sich bei der Gesetzesanpassung um die Übernahme einer neuen Aufgabe handelt (Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten) und zudem keine der bereits bestehenden Aufgaben des AMB entfällt, werden die Kosten vollumfänglich im Finanzforecast 2021 ff eingestellt. Eine Kompensation der Mehrkosten findet nicht statt. Das Stellenkontingent ist entsprechend um 0.2 FTE anzuheben.	Ergänzung erfolgt unter «Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan»: Zuwachs Kostenart Kto. 3010.0.000 um CHF 15'400.- / Kostenstelle 37507.
RD RL	BSG	§ 1 Abs. 1	Aufzählung in Bst. c	«... Führungsstäben <u>und</u> Partnerorganisationen»			Ja «und» wird eingesetzt.	§ 1 Abs. 1 Bst. c : «... Führungsstäben und Partnerorganisationen.»
		§ 2 Abs. 1	Aufzählung der Spezialgesetzgebungen	Die Erwähnungen der Spezialgesetze sollten weggelassen werden, da sie keine normative Bedeutung haben. Andernfalls müssen deren			Ja Die Erwähnung der Spezialgesetze wird gestrichen.	§ 2 Abs. 1 : «1 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind: a. die Polizei,

				Fundstellen mit Fussnoten angegeben werden (SGS- und GS-Nrn.)					b. die Feuerwehr, c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, d. die technischen Betriebe sowie e. der Zivilschutz.»
		§ 2 Abs. 1 Bst. d		das Wort «sowie» streichen und durch ein Komma ersetzen			Ja	«sowie» wird ersetzt durch ein Komma.	§ 2 Abs. 1 Bst. d: « Betriebe, ..»
		Abschnitt B, Titel		Der Titel ist unglücklich gewählt und fehlerhaft dargestellt (keine Abstände) Vorschlag Titel: Ereignisarten			Ja	Titel wird gemäss Vorschlag geändert.	Ereignisarten
		§ 3 Abs. 1		Schreibweise: den Begriff Grossereignis nicht in Anführungs- und Schlusszeichen setzen (analog Katastrophe, Mangellage etc.)			Ja	Anführungs- und Schlusszeichen werden gestrichen.	§ 3 Abs. 1 «Als Grossereignis gilt ...»
		§ 5 Abs. 1	sprachlich falsch	«... Situation, die sich (...) ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann»			Ja	Das Wort «kann» wird gestrichen.	§ 5 Abs. 1 «...einem Ereignis ergibt und ...»
		§ 8 Abs. 1		Die neuen Begriffe «Vorsorgeplanung» und «Vorhalteleistungen» sind weder (gesetzlich) definiert noch aus sich selbst heraus verständlich und müssen daher zwingend in der Verordnung umschrieben werden.			Ja	Werden in der Verordnung umschrieben.	
		§ 12 Abs. 3	Aufzählung	Die Kleinbuchstaben (a. bis e.) sind mit Punkten zu versehen. Bitte die			Ja	Fehlende Punkte werden ergänzt.	

				Erlasse umfassend auf diese Fehlerhaftigkeit hin überprüfen und entsprechend korrigieren.					
		§ 14 Abs. 1 Bst. e	Grammatik	«... , ihres Lage- und Informationswesens»			Ja	Fehlendes s wird ergänzt.	§ 14 Abs. 1 Bst. e «.... Ihres Lage- und Informationswesens sowie ...»
		§ 16 Abs. 1	Sprache	Vorschlag: «... gemäss den Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes und des Zivilschutzgesetzes» (Fundstellen der Gesetze angeben)			Ja	Wird ergänzt	§ 16 Abs. 1 « ... und des Zivilschutzgesetzes.»
		§ 20 Abs. 3		«Die Leiterin oder der Leiter ...».			Ja	Wird geändert	§ 20 Abs. 3 «Er übernimmt bei Grossereignissen bei Bedarf die operative Führung. Die Leiterin oder der Leiter des ...»
		§ 20 Abs. 6	Verweisung	Die generelle Verweisung auf Abs. 4 ist unklar, da in Absatz 4 keine konkreten Massnahmen aufgeführt sind. Gemeint sind wohl die Massnahmen, die der Kant. Führungsstab anordnen kann. Bitte die Formulierung überprüfen.				Der Verweis hat auf Abs. 5 und nicht auf Abs. 4 zu erfolgen. Jedes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes kann in dringenden Fällen die notwendigen Massnahmen anordnen, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.	§ 20 Abs. 6: «... Massnahmen gemäss Abs. 5 anordnen.»
		§ 21	Gliederung des Paragraphen	Die Absätze 1 und 2 könnten wie folgt inhaltlich vereinigt werden: Der Regierungsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes die kantonalen Schadenplatzkommandantinnen und –kommandanten.			Nein	Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten werden spezifisch ausgebildet. Sie gehören in der Regel einer Partnerorganisation an oder sind beim AMB angestellt. Sie werden aufgrund ihrer Funktion als Schadenplatzkommandantin oder –kommandant zum Mitglied des Kantonalen Führungsstabes.	

		§ 29		Dieser Paragraph kann gestrichen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt umfassend für sämtliches Verwaltungshandeln.			Ja	Wird gestrichen.	
		§ 30 Abs. 1		Formulierungsvorschlag: «... im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen ...»			Ja	Formulierungsvorschlag wird übernommen.	§ 30 Abs. 1 « ... im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, ...»
		§ 30 Abs. 2	sprachliche Unsauberkeit	«... , den die Gesetzgebungen betreffend die jeweiligen Partnerorganisationen vorsehen»			Ja	Formulierungsvorschlag wird übernommen.	§ 30 Abs. 2 « ... den die Gesetzgebungen betreffend die jeweiligen Partnerorganisationen vorsehen»
		§ 31 Abs. 1	Sprache	Vorschlag: «... erstellen ein Inventar geschützter Kulturgüter von lokaler Bedeutung ...»			Ja	Wird übernommen.	§ 31 Abs. 1 «... erstellen ein Inventar geschützter Kulturgüter von lokaler Bedeutung ...»
		§ 31 Abs. 3	Sprache	«... die Eigentümerinnen und Eigentümer»			Ja	Der Buchstabe n wird gestrichen	§ 31 Abs. 3 «... die Eigentümerinnen und Eigentümer ...»
		§ 32 Abs. 1	Sprache	Vorschlag: «... Erstellung des Inventars geschützter Kulturgüter ...»			Ja	Wird übernommen.	§ 32 Abs. 1 «... Erstellung des Inventars geschützter Kulturgüter ...»
		§ 35 Abs. 1 Bst. a	Sprache	«... Schäden, die während kantonaler und kommunaler Dienstleistungen ...»			Ja	Wird angepasst	§ 35 Abs. 1 Bst. a «... Schäden, die während kantonaler und kommunaler Dienstleistungen ...»
		§ 36	Verfahren	Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine Übergangsbestimmung betreffend Beschwerdeverfahren erlassen werden muss, die im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes hängig sind (Stichwort: Frage des anwendbaren Rechts)			Ja	Im Sinne der Rechtssicherheit wird eine Übergangsbestimmung eingeführt. Dabei sollen auf hängige Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung finden.	§ xy Übergangsbestimmung «Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen»
		§ 37	Sprache	Vorschlag: «... passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes dessen Bestimmungen an».			Ja	Formulierung wird übernommen.	§ 37 : «... passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes dessen Bestimmungen an».

		§§ 38, 39	Gesetzesaufbau	vgl. unsere allgemeinen Bemerkungen betreffend die Gliederung eines neuen Gesetzes			Ja	Wird angepasst.	
LKA	GS	Titel		(...) im Kanton Basel-Landschaft / BSG BL	N	F	Ja	Wird angepasst	Titel Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL)
		§2		Fussnoten eingefügt	N	F	Ja		
		Tit2	Ereignisse/Ereignisart	Beschränken auf «Ereignisarten»?	N	F	Ja	Wird geändert	Ereignisarten
		§12		Bei Auflistungen in versch. Absätzen Funktion vollständig auführen	M	F	Nein	Die Bestimmung ist klar formuliert.	
		§16	«(...) des Zivilschutzes.»	Sollte wohl «(...) des Zivilschutzgesetzes» lauten?		F	Ja	Wird ergänzt	§ 16 Abs. 1 « ... und des Zivilschutzgesetzes.»
		§ 17		Neue Struktur → besser?		F		An der Formulierung des § 17 wird nichts geändert.	
		§ 20	Abs. 3: «(...) die Führung.»	«(...) die operative Führung.»		F	Ja	Wird ergänzt	§ 20 Abs. 3 «Er übernimmt bei Grosereignissen bei Bedarf die operative Führung. Die Leiterin oder der Leiter des ...»
		§ 38		Aufhebung durch III. erledigt	M	F	Ja	Wird angepasst.	
		§ 39		Inkrafttreten durch IV. geregelt	M	F	Ja	Wird angepasst.	
		§ 2 Abs. 3		Private Dritte können zu einem Einsatz verpflichtet werden. Hier stellt sich die Frage, wie diese für diesen (u. U. nicht ganz freiwilligen Einsatz) entschädigt werden (anwendbarer Stundenansatz / Entschädigung Erwerbsausfall).			Ja	Bei einer Katastrophe, wie bspw. ein Erdbeben mit grossflächigen Zerstörungen, dürften zahlreiche private Dritte zur Unterstützung der Einsatzkräfte hinzugezogen werden. Eine Entschädigung durch den Kanton oder die Gemeinde für einen solchen Einsatz	§ 2 Abs. 3 « ... Einzelpersonen soweit möglich gegen Entschädigung zur Zusammenarbeit ...» Kommentierung ergänzen.

								dürfte nicht zur Diskussion stehen, da dies die finanziellen Ressourcen des Kantons resp. der Gemeinden bei weitem übersteigen würden. Hingegen soll eine Entschädigung einer privaten Drittperson, die aufgrund ihres spezifischen Wissens hinzugezogen wird, möglich sein. Der Entscheid über Ausrichtung und Höhe einer Entschädigung soll – auf Antrag der betroffenen Person - durch den Regierungsrat und auf Gemeindeebene durch den Gemeinderat gefällt werden.	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Legende / Abkürzungen: **D/ B/E**: Direktion/Behörde/Einheit // **Kat.:** Kategorisierung – 1) **M**: Must Have (falls nicht erfüllt → Antrag auf Rückweisung in RR-Sitzung) // **N**: Nice to Have – 2) **F**: Fachlich // **P**: Politisch // **J**: Ja // **N**: Nein (zu begründen) // **T**: Teilweise berücksichtigt (zu begründen)

Unterschrift Verfasser
